

Pferdehandel und -transport

Eine Herausforderung zum Schutz des Tierwohls



Der Kauf eines Pferdes bedingt häufig einen Import (einer Einfuhr) des Tiers aus dem Ausland. Dafür muss das Pferd tier- und ordnungsgerecht transportiert, gehalten, verzollt und abgeliefert werden. Keine leichte Aufgabe! Wie ein Mensch mit Pferden und anderen Equiden umgeht, sie hält und nutzt, ist für das Wohlergehen und die Gesundheit zentral. Die Tierschutzverordnung enthält Vorschriften für die tiergerechte Haltung und den fairen Umgang mit Equiden. Fachpersonen dafür sind die Inhaber eines Viehhandels- oder eben Pferdehandelspatents. Wer gut beraten sein will, sollte und muss gesetzlich verpflichtend solche Spezialisten im Pferdehandel einbinden. Damit können viele Probleme vermieden werden.

Dr. Karola Krell Zbinden*

Die Mitglieder des Verbands Schweizerischer Pferdeimporteure (VSP) sind solche professionellen Pferdeimporteure und -händler in der Schweiz. Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei der reibungslosen Abwicklung von Import- und Handelsvorschriften für eine tierschutzgerechte Behandlung von Equiden, nämlich domestizierte Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel (siehe Art. 2 Abs. 3 lit. p. Tierschutzverordnung, TSV, SR 455.1). Equiden müssen beim Transport schonend behandelt werden. Dafür gibt es Anforderungen an die Transportdauer, das Transportmittel und das Personal. Transporte können ein Risiko für die

Übertragung von Krankheiten darstellen. Sie müssen deshalb dokumentiert werden. Die Tierschutzverordnung legt die Anforderungen an alle Personen fest, die beim Transport direkten Kontakt mit den Tieren haben. Beim gewerbsmässigen Tiertransport gelten zusätzliche Vorschriften zu Aus- und Fortbildung des Transportpersonals.

Fachkundig oder ausreichend instruiert

Personen, die im Rahmen von Transporten Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen, müssen fachkundig oder ausreichend instruiert sein (Art. 157 TSchV). In Anlehnung an Artikel 15, Absatz 3 der Tierschutzverordnung ist eine Person fachkundig, wenn sie sich unter kundiger Anleitung

und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung im Umgang mit zu transportierenden Tieren angeeignet hat. Sie muss zugleich regelmässig an Tiertransporten beteiligt sein. Unter ausreichender Instruktion werden gezielte Anweisungen zum Umgang mit einem einzelnen Tier oder bezüglich Handhabung von Einrichtungen wie Rampen, Seitenschutz etc. am Transportmittel verstanden. Wer nicht über einen fachspezifischen Beruf qualifiziert ist, kann die notwendigen Kenntnisse in Theorie und Praxis beispielsweise in einem geeigneten Kurs oder einem fachspezifischen Praktikum erwerben. Im Einzelfall entscheidet die Tierschutzfachstelle der kantonalen Veterinärdienste, ob eine Person

fachkundig ist. Sie bestimmt auch, ob ein Kurs oder ein Praktikum besucht werden muss und welche Ausbildungsangebote den Zweck erfüllen.

Der VSP bietet in Kooperation mit dem Schweizerischen Viehhändler Verband (SVV) die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskurse an (TSV Art. 35 und 36). Dadurch stellen wir sicher, dass unsere Mitglieder stets auf dem neuesten Stand der Entwicklungen in der Branche sind und aktiv zum Tierschutz und zur Tierseuchenprävention beitragen. Der nächste Teilkurs mit dreieinhalb Lektionen wird im Frühjahr 2024 stattfinden. Die Ausschreibung erfolgt bis Ende März 2024. Der Kurs wird in deutscher Sprache abgehalten, eine Simultanübersetzung ist nicht vorgesehen.

Gewerbsmässige Tiertransporte

Die Tierschutzverordnung definiert den Begriff der Gewerbsmässigkeit. Sie ist dann gegeben, wenn Tiere mit der Absicht, Gewinn zu erzielen oder Unkosten zu decken, gehalten, gehandelt, betreut oder gezüchtet werden. Die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen (Art. 2

Abs. 3 Bst. a TSchV). Die Situation bezüglich Gewerbmässigkeit ist im Bereich Viehhandel über die daran geknüpften Patente rechtlich klar, ebenso bei Unternehmen, die sich auf Tiertransporte spezialisiert haben. Für Privatpersonen, die nebst ihren eigenen gelegentlich auch Tiere von Dritten transportieren (zum Beispiel Reiter) ist häufig unklar, inwiefern eine oder mehrere Personen als Transportunternehmen bezeichnet werden können. Gemäss der Fachinformation Tierschutz des BLV sind Tiertransporte insbesondere dann gewerbmässig, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Es besteht ein aktives Angebot für Tiertransporte, zum Beispiel in Form einer Webseite, Zeitungsinserten, Plakaten oder Flyer mit entsprechenden Informationen an eine potenzielle Kundschaft.
- Die Transporte werden einer unbeschränkten Anzahl von Personen angeboten und sie werden regelmässig durchgeführt.
- Es besteht eine Beteiligung an einer Personengesellschaft, die eigens für Tiertransporte betrieben wird.

Im Einzelfall entscheiden die kantonalen Tierschutzfachstellen. Grundsätzlich ist in der Schweiz für jeden Pferdehandel und -import ein Pferdehandelspatent erforderlich, das vom Kanton ausgestellt wird, in dem der Pferdehändler seinen Geschäftssitz hat (TSV Art. 34). Das Pferdehandelspatent verlangt von seinen Inhabern alle drei Jahre den Besuch eines Fortbildungskurses



Fotos: pd

mit sieben Lektionen. Diese Anforderung ist in Artikel 35 der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) festgeschrieben. Im Fortbildungskurs werden die Bedingungen für die Haltung, Fütterung, Transport und Verzolung von Equiden behandelt. Die Einhaltung der Patentierung wird durch die kantonalen Veterinärämter kontrolliert. Wenn Sie beruflich im Pferdehandel tätig sind, besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im Verband Schweizerischer Pferdeimporteure. Personen, die mit Pferden zum Beispiel an Turnieren im Ausland teilnehmen wollen, wird dringend empfohlen, sich frühzeitig über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen am Veranstaltungsort zu informieren. Wenn solche Transporte von den lokalen Behörden nach europäischer Gesetzgebung als gewerblich eingestuft werden, muss eine entsprechende Bewilligung des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes vorliegen – auch wenn der Transport nach Schweizer

Recht nicht als gewerbmässig gilt und somit auch nicht bewilligungspflichtig ist (vgl. Art. 170 Abs. 1 TSchV). Die Bewilligung nach EU-Recht ist an einen Ausbildungsnachweis gekoppelt, der die Fachkunde der verantwortlichen Person bestätigt. In jedem Fall sind die Bestimmungen, insbesondere die verlangte Form des Ausbildungsnachweises, am

Zielort im Ausland zu erfragen und zu befolgen. Der als Genossenschaft organisierte VSP bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder und die Förderung der Zusammenarbeit unter den Pferdeimporteuren und Pferdehandelsfirmen. Ein Schwerpunkt der Aktivitäten bildet die Handhabung der Importregelung und die damit verbundenen rechtlichen und administrativen Fragen. Der Verband arbeitet mit den weiteren Organisationen der Pferdeszene zusammen und pflegt regelmässige Kontakte mit den Bundesbehörden, insbesondere dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und der Zollverwaltung (OZD). Weitere Informationen unter www.pferdeimport.ch.

* Dr. Karola Krell Zbinden ist Rechtsanwältin und Geschäftsführerin VSP

WO IST WAS LOS



Altjahrmärkt

Mittwoch 27. Dezember 9.00 bis 22.00 Uhr
Do. – Fr. 28. – 29. Dezember 09.00 bis 17.00 Uhr

Grosser Geschirrmarkt

Brustblatt - Bündner – Holzrückgeschirre
Vom Mini-Shetty bis Kaltblut

Auf Euren Besuch freut sich, mit bestem Dank und guten Wünschen für's 2024 Eure **Sattlerei Blaser**.
Dorfstr. 41 | 3457 Wasen | Tel 034 437 13 84 | www.blaser-sattlerei.ch

Hengste in Bern

20.01.2024

Foto: Katja Stuppia

Ab 16:00 Verkaufsschau des ZVCHs
Ab 17:00 Hengstpräsentation mit Showacts

- Gandolfo vs. Luder: Derby der Freibergergespanne
- Freiheitsdressur mit Ruth Herrmann und Niklaus Muntwyler

Für Speis und Trank sorgt unsere grosse Festwirtschaft mit Barbetrieb.

Infos und Tickets unter www.npz.ch

Dieses Jahr wieder mit **Fonduetischen!**
Sichere Dir jetzt Deinen Platz..

Genossenschaft/Coopérative Nationales Pferdezentrum Bern Centre Equestre National Bern	Mingerstrasse 3 Postfach CH-3000 Bern 22	T 031 336 13 13 F 031 336 13 14 info@npz.ch
--	--	---